Bundesrat Drucksache **177/2/00**

05.04.00

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Punkt 6 der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzesbeschlusses unter Beachtung der in der Begründung aufgeführten Eckpunkte.

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Kraft-Wärme-Kopplung einen wichtigen Beitrag zur Energieeinsparung und damit zur Schonung von Ressourcen sowie zur Minderung energiebedingter Schadstoff- und klimagefährdender CO_2-Emissionen leisten kann.

Die Liberalisierung des Strommarktes führt einerseits zu erheblichen Strompreissenkungen für Wirtschaft und Verbraucher. Diese Entwicklung ist ein großer Gewinn für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Andererseits führt der Strompreisverfall aber zu ernsten wirtschaftlichen Problemen für die Betreiber von KWK-Anlagen.

Der Bundesrat spricht sich deshalb dafür aus, KWK-Anlagen, die technisch-wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll betrieben werden, für einen Übergangszeitraum eine zeitlich befristete Hilfe zu gewähren, um ihnen die Positionierung im Wettbewerb zu erleichtern.
Diese Hilfe muß sich jedoch an der Zielsetzung, Energie einzusparen und den CO_2-Ausstoß zu vermindern, orientieren. Dem wird der vorliegende Gesetzesbeschluss vom 24.3.2000 nicht gerecht.

Gemäß der oben genannten Zielsetzung ist eine eindeutige Definition der geförderten KWK-Stromerzeugung dahingehend erforderlich, dass die Soforthilfe nicht eigentümerorientiert, sondern problem- und kriterienorientiert vergeben wird. Dabei muss sichergestellt werden, dass nur diejenigen KWK-Anlagen gefördert werden, deren Betrieb Vorteile gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme aufweist. Um eine ökologisch vertretbare Regelung zu gewährleisten, bietet sich der

Ausgeliefert am 06. APR. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Brennstoffausnutzungsgrad als entscheidendes Kriterium für die Förderung an. Deshalb sollen nur diejenigen KWK-Anlagen gefördert werden, die hinsichtlich der Brennstoffausnutzung bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.
Die verschiedenen Lösungsansätze für eine Finanzierung der Förderung der KWK-Anlagen müssen erörtert werden.

Ungeachtet der Soforthilfe für die mit akuten wirtschaftlichen Problemen kämpfenden KWK-Anlagen ist es notwendig, einen Regelungsrahmen zu entwickeln, mit dessen Hilfe der Bestand und der weitere Ausbau der ökologisch sinnvollen KWK-Technologien in Deutschland dauerhaft gesichert werden kann. Für die Ausarbeitung einer langfristigen, wettbewerbsorientierten Lösung kann die Arbeit der Enquete-Kommission "Energie" einen entscheidenden Beitrag leisten.

Der Bundesrat spricht sich für eine zeitlich befristete Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung aus, die folgende Grundsätze beachtet:

- Die Soforthilfe erfolgt nicht eigentümerorientiert, sondern problem- und kriterienorientiert.

- Gefördert werden Anlagen der KWK mit einem Monatsnutzungsgrad von mindestens 70% (wie für die Steuerbefreiung nach dem Mineralölsteuergesetz), die vor dem 01. Januar 2000 in Betrieb genommen wurden.